

Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Umschulungsprüfungen (PO-TLVwA)

Stand: Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Umschulungsprüfungen (PO-TLVwA) vom 30. April 2021 (ThürStAnz Nr. 24/2021 S. 1105 – 1112) geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Umschulungsprüfungen (PO-TLVwA) vom 25. März 2026 (ThürStAnz Nr. 16/2026 S. 514 – 516)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Februar 2021 erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, Absätze 3 bis 5 und §§ 48, 59 und 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Umschulungsprüfungen:

Inhaltsübersicht

Kapitel I Abschlussprüfung

Erster Abschnitt: Geltungsbereich, Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Errichtung
- § 3 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 3a Prüferdelegationen
- § 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 11 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung externer Teilnehmer
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 15 Prüfungsgegenstand
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Anonymitätsprinzip

- § 22 Ablauf der Abschlussprüfung
- § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 25 Bewertungsschlüssel
- § 26 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung

Kapitel II Zwischenprüfung

- § 31 Zwischenprüfung

Kapitel III Umschulung

- § 32 Umschulung

Kapitel IV Schlussbestimmungen

- § 33 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 34 Prüfungsunterlagen
- § 35 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 36 Gleichstellungsbestimmung
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung

Kapitel I Abschlussprüfung

Erster Abschnitt: Geltungsbereich, Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die in den Ausbildungsberufen durchgeführt werden, für die das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 BBiG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Berufsbildung (ThürBBiZustErmVO) in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 2 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschlussprüfungen Prüfungsausschüsse.
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der jeweiligen Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der

obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 3 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 3 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 3 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Angehörige des Prüfungsteilnehmers nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. der Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3, 4 und 8 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

3. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 sowie 9 und 10 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
4. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Zur Beschleunigung können Entscheidungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, vorausgesetzt alle Mitglieder stimmen zu.

(4) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Eine Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Prüfungsausschusses nach Abstimmung mit der zuständigen Stelle wahrnehmen. Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefrist und des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Thüringer Staatsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen.

(3) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die vorgezogene Abschlussprüfung soll nicht mehr als sechs Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in Absatz 2 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

(4) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die vorgezogene Abschlussprüfung soll nicht mehr als sechs Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden.

§ 11 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und

- c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung externer Teilnehmer

(1) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer

- 1.1 seine Arbeitsstätte oder
- 1.2 soweit kein Beschäftigungsverhältnis im Freistaat Thüringen besteht, seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Thüringen hat und
- 2. zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der berufspraktischen Tätigkeiten gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf.

(2) Abweichend von der Mindestzeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist mit einer mindestens vierjährigen berufspraktischen Tätigkeit zuzulassen, wer an einem Vorbereitungslehrgang zur Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Ausbildungsberuf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, teilgenommen hat. Der Vorbereitungslehrgang muss von der zuständigen Stelle anerkannt werden.

(3) Vom Nachweis der Mindestzeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen. Der Tätigkeitsnachweis muss einen hinreichenden Aufschluss darüber zulassen, dass tatsächlich die Tätigkeiten des Berufes, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, ausgeübt wurden. Die zuständige Stelle kann die Verwendung besonderer Formulare verlangen.

(5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(6) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach § 1 Absatz 6 BBiG die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Zeugnis) mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.

(7) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende beantragt im Benehmen mit dem Ausbildenden spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin nach § 8, unter Verwendung des Anmeldevordrucks der zuständigen Stelle, schriftlich oder elektronisch die Zulassung zur Prüfung.

(2) Besteht kein Berufsausbildungsverhältnis, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung stellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(3) In den Fällen von §§ 11 und 12 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung vom Prüfungsbewerber einzureichen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen von § 9 Absätze 1 und 2 sowie § 10
 - einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG
- b) in den Fällen von § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule;
 - Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des Ausbildenden
- c) in den Fällen des § 11
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang;
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges
 - Angaben über Schulbesuch und Schulabschlüsse
- d) in den Fällen des § 12 Absätze 1 und 2
 - Nachweis über Arbeitsstätte bzw. Hauptwohnsitz im Freistaat Thüringen; Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit;
 - Art der Beschäftigung und Angabe der beruflichen Tätigkeit;
 - zeitlicher Umfang der Beschäftigung;
 - Nachweis erworbener Kompetenzen (mit Bezug zu den in den entsprechenden Ordnungsmitteln festgelegten, zu vermittelnden Kompetenzen) auf der Basis qualifizierter Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsnachweise oder Arbeitsplatzbeschreibungen;
 - Nachweis über Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zur Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Ausbildungsberuf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll
 - Angaben über Schulbesuch und Schulabschlüsse
- e) in den Fällen des § 12 Absatz 3 und Absatz 7
 - Nachweis erworbener Kompetenzen (mit Bezug zu den in den entsprechenden Ordnungsmitteln festgelegten, zu vermittelnden Kompetenzen) auf der Basis qualifizierter Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsnachweise oder Arbeitsplatzbeschreibungen;
 - Angaben über Schulbesuch und Schulabschlüsse
- f) in den Fällen des § 12 Absatz 6
 - Zeugnis über die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50c Absatz 3 Satz 2 BBiG
 - Angaben über Schulbesuch und Schulabschlüsse.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 15 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er

1. die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht,
2. die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und
3. mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die jeweilige Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die jeweilige Ausbildungsordnung etwas anderes regelt.

§ 16 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

§ 17 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

(1) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

(2) Der Antrag auf Prüfungserleichterung und der Nachweis über die Art der Behinderung sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 13) auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck schriftlich oder elektronisch zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungsvergünstigung enthält. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten fordern.

(3) Absätze 1 und 2 gelten analog für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind.

§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind nach der jeweiligen Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüfungsteilnehmern und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfungsteilnehmer zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüfungsteilnehmern und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 34 Absatz 2 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüfungsteilnehmer und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
2. die Prüfungsteilnehmer mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
3. die Prüfungsteilnehmer sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die Prüfungsteilnehmer befindet,
5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
6. den Prüfungsteilnehmern und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfungsteilnehmer zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen.

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und

sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

§ 18 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Der Prüfungsteilnehmer hat sich über seine Person auszuweisen. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21 Anonymitätsprinzip

(1) Der Prüfungsteilnehmer erhält von der zuständigen Stelle mit der Zulassung eine Kennziffer.

(2) Die angefertigten Prüfungsarbeiten dürfen mit Ausnahme der Kennziffer keine Hinweise auf die Identität des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Anonymität des Prüfungsteilnehmers ist erst nach der endgültigen Bewertung sämtlicher schriftlichen Prüfungsarbeiten aufzuheben.

§ 22 Ablauf der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung, bei der die Prüfung in Amtshilfe durchgeführt wird, die Aufsichtsführung; die Aufgabe kann durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 benannte Stelle wahrgenommen werden. Prüfungsausschussmitglieder können zur Aufsichtsführung heran-

gezogen werden. Die Aufsichtsführung ist gegenüber dem Prüfungsteilnehmer weisungsbehaftet. Die Aufsichtsführung muss sicherstellen, dass der Prüfungsteilnehmer selbstständig arbeitet und nur die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel benutzt. Entwürfe, Arbeitsblätter sowie sonstige Lösungskonzepte sind der Prüfungsarbeit beizufügen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst im Prüfungsraum geöffnet. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben.

(3) Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsaufgaben und -arbeiten der schriftlichen Prüfung dem Prüfungsteilnehmer abzufordern. Die abgegebenen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(4) Über den Ablauf der schriftlichen und praktischen Prüfungen ist durch den Aufsichtsführenden eine Niederschrift über den Verlauf zu fertigen und zu unterschreiben.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt oder versucht es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Abnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Wird eine schwerwiegende Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden der Täuschungshandlung zulässig.

(6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls er nicht aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsteile werden anerkannt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkten) bewertet.

(3) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachfordern.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die zuständige Stelle. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.

(5) Bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen der Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 4 für den jeweiligen Teil.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Prädikat	Definition
100,00	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
99,99 bis 98,00	1,1		
97,99 bis 96,00	1,2		
95,99 bis 94,00	1,3		
93,99 bis 92,00	1,4		
91,99 bis 91,00	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90,99 bis 90,00	1,6		
89,99 bis 89,00	1,7		
88,99 bis 88,00	1,8		
87,99 bis 87,00	1,9		
86,99 bis 85,00	2,0		
84,99 bis 84,00	2,1		
83,99 bis 83,00	2,2		
82,99 bis 82,00	2,3		
81,99 bis 81,00	2,4		
80,99 bis 79,00	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78,99 bis 78,00	2,6		
77,99 bis 77,00	2,7		
76,99 bis 75,00	2,8		
74,99 bis 74,00	2,9		
73,99 bis 72,00	3,0		
71,99 bis 71,00	3,1		

70,99 bis 70,00	3,2		
69,99 bis 68,00	3,3		
67,99 bis 67,00	3,4		
66,99 bis 65,00	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
64,99 bis 63,00	3,6		
62,99 bis 62,00	3,7		
61,99 bis 60,00	3,8		
59,99 bis 58,00	3,9		
57,99 bis 56,00	4,0		
55,99 bis 55,00	4,1		
54,99 bis 53,00	4,2		
52,99 bis 51,00	4,3		
50,99 bis 50,00	4,4		
49,99 bis 48,00	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
47,99 bis 46,00	4,6		
45,99 bis 44,00	4,7		
43,99 bis 42,00	4,8		
41,99 bis 40,00	4,9		
39,99 bis 38,00	5,0		
37,99 bis 36,00	5,1		
35,99 bis 34,00	5,2		
33,99 bis 32,00	5,3		
31,99 bis 30,00	5,4		
29,99 bis 25,00	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
24,99 bis 20,00	5,6		
19,99 bis 15,00	5,7		
14,99 bis 10,00	5,8		
9,99 bis 5,00	5,9		
4,99 bis 0,00	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 26 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Ergebnisse zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. das Ergebnis zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschrift nach § 27 Absatz 1. Dem Beschluss über das Bestehen oder Nichtbestehen sowie über das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ist die jeweilige Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- und Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistung selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des Bewertungsschlüssels (§ 25) erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, das Ergebnis ist kaufmännisch auf ganze Punktzahlen zu runden. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 4 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift auf den Vordrucken der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die zuständige Stelle teilt dem Prüfungsteilnehmer mit, ob und mit welcher Note er die Abschlussprüfung bestanden hat. Als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Tag der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses an den Prüfungsteilnehmer durch die zuständige Stelle.

(3) Prüfungsleistungen, die mündlich erbracht werden, sind vom Prüfungsausschuss bzw. von der Prüferdelegation zu beurteilen und zu bewerten. Das Ergebnis ist vom Prüfungsausschuss bzw. der Prüferdelegation zu beschließen und dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistung im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfungsteilnehmer schriftlich oder elektronisch durch die zuständige Stelle mitzuteilen. Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar.

(5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 28 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 in Verbindung mit § 37 Berufsbildungsgesetz“,

- die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes mit der Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der jeweiligen Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Formulierung „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“
- die Einzelergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche,
- das Gesamtergebnis (Prädikat und Note), soweit ein solches in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum der Bekanntgabe,
- die Namenswiedergabe (Faksimile) und Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle,
- das Siegel der zuständigen Stelle.

Das Zeugnis kann zusätzlich nicht amtliche Bemerkungen zur Information enthalten, insbesondere auf Antrag des Prüfungsteilnehmers über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Dem Prüfungszeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sind anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Die Abschlussprüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. Hat der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung dieses Prüfungsbereichs ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 8) wiederholt werden.

Kapitel II Zwischenprüfung

§ 31 Zwischenprüfung

(1) Soweit die jeweilige Ausbildungsordnung eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorsieht, führt die zuständige Stelle diese durch.

(2) Die in der Zwischenprüfung zu prüfenden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Durchführung richten sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

(3) Für die Durchführung der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss oder die Prüfungsdelegation zuständig, der oder die für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet wurden. §§ 3 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Auf die Durchführung der Zwischenprüfung und die Beschlussfassung der Ergebnisse finden die Regelungen über

- die Prüfungstermine (§ 8),
- Besondere Verhältnisse behinderter Menschen (§ 17),
- die Ausweispflicht und Belehrung (§ 20),
- das Anonymitätsprinzip (§ 21),
- den Ablauf der Abschlussprüfung (§ 22),
- Rücktritt und Nichtteilnahme (§ 24),
- die Bewertung der Prüfungsleistungen (§§ 25 und 26) und
- die Niederschrift (§ 27)

entsprechende Anwendung. Die Regelungen über Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße (§ 23) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfung als nicht vollständig abgelegt gilt; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Wird die Zwischenprüfung nicht oder nicht vollständig abgelegt, kann die zuständige Stelle anordnen, dass die nicht erbrachten Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin nachzuholen sind.

(6) Der Prüfungsteilnehmer erhält von zuständige Stelle eine Bescheinigung über die Teilnahme und die erreichten Ergebnisse.

Kapitel III Umschulung

§ 32 Umschulung

(1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweiligen Ausbildungsordnung und dieser Prüfungsordnung entsprechend, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen,

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen Ausbildungsberufes entsprechend § 1 gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen hat,

2. wessen Umschulungsmaßnahme bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

(3) Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen Stelle oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und der Antrag auf Zulassung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(4) Das erfolgreiche Ablegen der Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

(5) Umzuschulende können auf Antrag an der Zwischenprüfung nach § 31 teilnehmen.

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse oder der Prüferdelegationen sind bei ihrer elektronischen oder schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz zu versehen.

§ 34 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre und die Niederschriften gemäß § 27 Absatz 1 sind fünfzig Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung der Unterlagen nach Absatz 2 kann auch elektronisch erfolgen.

§ 35 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 36 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste“ vom 26. November 2008 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27. November 2018 (ThürStAnz Nr. 52/2018 S. 1784)
2. Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Abschlussprüfungen sowie Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement (PO-KfBM) vom 15. Januar 2016 in der Fassung der Ersten Änderung vom 2. Januar 2018 (ThürStAnz Nr. 5/2018 S. 96)
3. Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“ vom 26. November 2008 in der Fassung der Vierten Änderung vom 16. Juli 2019 (ThürStAnz Nr. 32/2019 S. 1246 - 1247)
4. Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den umwelttechnischen Berufen (POutB) vom 1. März 2007 in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. November 2019 (ThürStAnz Nr. 51 + 52/2019 S. 2219)
5. Prüfungsordnung für die Durchführung Abschluss- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe“ vom 15. November 2000 (ThürStAnz Nr. 51/2000 S. 2691 – 2695)

(3) Die Prüfungsordnung wurde am 27. April 2021 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales genehmigt.

Weimar, 30. April 2021

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner